

# SATZUNG

des Vereins  
„Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber  
des BDS/DGV - Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband,  
Landesverband Hamburg e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber des BDS/DGV - Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Hamburg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Das Versorgungswerk ist eine Gemeinschaftseinrichtung der im BDS/DGV - Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Hamburg e.V. zusammengeschlossenen Mitglieder.

Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei Fragen der sozialen Sicherung, bei sonstigen Fragen aus dem sozialen Bereich und bei der finanziellen Vorsorge. Er zeigt auch Richtlinien auf für die Versorgung ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung und deren praktischer Durchführung.

Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Vereinszweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

## § 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können nur der BDS/DGV - Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Hamburg e.V., dessen Mitglieder und die Geschäftsführung des BDS/DGV - Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Hamburg e.V. angehören.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Mitglieder anderer Landesverbände des BDS/DGV können auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

## § 4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grunde.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung des Vorstandes,
- die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht,
- die Entlastung des Vorstandes,
- eine Beitragsordnung,
- den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

# SATZUNG

des Vereins  
„Versorgungswerk mittelständischer Arbeitgeber  
des BDS/DGV - Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband,  
Landesverband Hamburg e.V.“

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des BDS/DGV - Bund der Selbständigen, Deutscher Gewerbeverband, Landesverband Hamburg e.V. sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Er wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des BDB ist der Vorsitzende. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Beiträge

Der Verein kann Umlagen und Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten erheben. Über eine Beitragsordnung beschließt die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 10 Rechnungsprüfung

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre einen Rechnungsprüfer.

## § 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung dieser Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres dem Vermögen der „Vereinigten Stiftungen des Hamburger Gewerbevereins von 1867 e.V.“ oder vergleichbaren gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen zuzuführen.

Die Änderung der Satzung vom 21. November 1985 ist am 30.01.2006 ins Vereinsregister Hamburg eingetragen worden. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung.